

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Per E-Mail:  
[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[elisabeth.dujmovits@bka.gv.at](mailto:elisabeth.dujmovits@bka.gv.at)

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2014  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Stefan Orłowski, BA  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4217  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL [stefan.orlowski@fma.gv.at](mailto:stefan.orlowski@fma.gv.at)

WIEN, AM 30.04.2014

### **Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz zum Zwecke der Transparenz staatlichen Handelns geändert wird. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht für Jedermann auf Zugang zu Informationen sowie die Bereitstellung von Informationen von allgemeinem Interesse entsprechen dem Grundsatz des „Open Government“. Staatliches Handeln muss transparent und offen gestaltet sein und daher auch Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit zugänglich machen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Aus Sicht der FMA sind besonders die Stabilität des Finanzmarktes sowie die Wahrung der Vertraulichkeit von im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen zu nennen:

- Die FMA hat bei der Durchführung der Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht und Pensionskassenaufsicht stets auch auf die Stabilität des Finanzmarktes Bedacht zu nehmen.<sup>1</sup> Es wird daher positiv bewertet, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf neben dem Schutz des behördlichen Ermittlungsverfahrens und einer unbeeinflussten Entscheidungsfindung explizit die **Stabilität des Finanzmarktes** als Interesse angeführt wird, dessentwegen der Zugang zu Informationen verwehrt werden kann, da die FMA nur unter diesen Voraussetzungen ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich nachkommen kann.
- Im Zusammenhang mit der Wahrung der Integrität der Finanzmärkte als öffentliches Interesse ist auch auf jene Geheimhaltungspflichten hinzuweisen, welche sich aus der **internationalen Zusammenarbeit** der FMA mit Aufsichtsbehörden im Ausland ergeben. Die Teilnahmemöglichkeit am internationalen Rechtshilfeverkehr in Aufsichtsangelegenheiten setzt die Fähigkeit voraus, die Vertraulichkeit von Rechtshilfeersuchen ausländischer

---

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise § 69 Abs. 4 BWG sowie auch die Veröffentlichungsbestimmungen in sämtlichen Gesetzen aus dem Vollzugsbereich der FMA (§ 60 Abs. 6 AIFMG, § 99c Abs. 1 BWG, § 48q Abs. 4 Z 3 BörseG, § 22c Abs. 1 Z 3 FMABG, § 150 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, § 16a Abs. 1 Z 3 KMG, § 6 Abs. 4 RAVG, § 94 Abs. 4 WAG 2007 und § 7 Abs. 4 ZGVG)

Aufsichtsbehörden und aller damit zusammenhängenden Umstände sowie von ausländischen Aufsichtsbehörden erhaltene Dokumente und Informationen nach unionsrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards gewährleisten zu können. Im Rahmen des europäischen Finanzmarktrechts ist beispielsweise in verschiedenen Rechtsakten für die Mitgliedstaaten von Seiten des Unionsrechtsgebers vorgegeben, dass Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, weitergegeben werden dürfen bzw. nur für jene Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben.<sup>2</sup> Diese in nationales Recht transformierten EU-Regelungen sowie andere internationale Standards sind von der FMA im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu beachten. Voraussetzung für eine effektive Aufsicht über am österreichischen Finanzmarkt tätige Marktteilnehmer mit transnationaler Tätigkeit ist ein effektiver Informationsaustausch mit ausländischen Behörden. Die hierfür erforderliche enge Kooperation ist nur dann sichergestellt, wenn die beteiligten Behörden davon ausgehen können, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen einer vertraulichen Behandlung unterliegen. Da die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht über den österreichischen Finanzmarkt auf Informationen von ausländischen Behörden angewiesen ist, ist es somit im öffentlichen Interesse, dass die österreichische Rechtslage diesen Geheimhaltungsanforderungen weiterhin voll entspricht.

Der aktuelle Gesetzesentwurf trägt diesen beiden Fällen angesichts der Möglichkeit, einfachgesetzlich andere gleichwertige öffentliche Interessen vorzusehen – in den EB wird in diesem Sinn die Finanzmarktstabilität beispielhaft angeführt – richtigerweise Rechnung. **Im weiteren Legislativprozess sollte diese Möglichkeit daher erhalten bleiben.**

Des Weiteren gibt der Gesetzesentwurf Anlass zu folgenden allgemeinen Anmerkungen:

- Der Entwurf sieht gegenwärtig keine dem geltenden § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz vergleichbare allgemeine Proportionalitätsbestimmung vor. Es sollte weiterhin sichergestellt bleiben, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Besorgung der Verwaltungsaufgaben und zu keinen mutwilligen Auskunftsverlangen kommt.
- Da mit dem in Aussicht genommenen verfassungsmäßigen Recht auf Zugang zu Informationen dem öffentlichen Interesse an Transparenz und nicht individuellen Rechtspositionen entsprochen werden soll, könnte allgemein die Amtshaftung für aufgrund von Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG-E fahrlässig unrichtig erteilte Informationen ausgeschlossen werden. Sowohl die Veröffentlichungspflicht in Art. 22a Abs. 1 B-VG-E als auch das in Art. 22a Abs. 2 B-VG-E vorgesehene Recht auf Zugang zu Informationen sollen – unabhängig von einem rechtlichen Interesse des Einzelnen – das Verwaltungshandeln transparenter machen, indem Informationen von allgemeinem bzw. öffentlichem Interesse für Jedermann zugänglich werden. Aus der fahrlässig unrichtigen Erteilung derartiger Informationen von allgemeinem bzw. öffentlichem Interesse aufgrund eines abstrakten Rechts auf Zugang zu Informationen können für den konkreten Einzelnen auch keine Amtshaftungsansprüche

---

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise Art. 55 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) sowie Art. 58 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID)

ableitbar sein.

- Im Dienstrecht sollte weiterhin einfachgesetzlich sichergestellt sein, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Weitergabe einer Information sowie entgegenstehender wichtiger Interessen in einer konsistenten Art und Weise erfolgt. Diese Beurteilung sollte daher wie bisher analog § 46 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – auch im Falle einer Ladung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde – nicht individuell vom jeweiligen Organwahrer getroffen, sondern weiterhin von der zuständigen Dienstbehörde vorgenommen werden.
- Abgesehen vom Anpassungsbedarf in zahlreichen anderen Gesetzen (StGB, StPO, ZPO, usw.) ginge auch der Verweis in § 38 Abs. 1 BWG bzw. § 14 Abs. 2 FMABG ins Leere, dass „das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren“ ist.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)).

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	TLiQtvdKSALtMpEu6EYnvzO3Z3Q0FKpXxZ6jrELFKdHVuvGm98COVdGQ3QMBdmf7ooHVP1lTUyg4GZtJ3Cq0bqPwf+JcoOqYmR0gN9B5/eHwudd/sXVJRw5Lvua7HhssrGVnAX0RL7iISjuIPzg5idcXgtN5UxkG2VPnldBe0HuriAyCwxjanxsEqqQ9PUvlyg19d1p3Saaunq76C/2XByj4MUXW5WtOJHqorW/K39sKJ0hUL3126cbfaSXVy/m7a5DfRzu95bKyr9WyxhH5BoqDUFpK7xZ+i9uFQGC5eh3dhcntuoMpkzfiVBJ2OobLkpFWfdVxXh2EPg7KTNQ6qg==		
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-30T15:43:19Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	524262	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		